

VERWALTUNGSGERICHT GERA



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelung als Einzelrichter
am 13. November 2018 **beschlossen**:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Ziff. 3 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 4. Oktober 2018 erlassene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist libyscher Staatsangehöriger. Er reiste am 24. Juli 2018 von Italien, wo er bereits am 13. Juli 2018 einen Asylantrag gestellt hatte, über Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland ein und meldete sich am selben Tag in Bochum als Asylsuchender; einen förmlichen Asylantrag stellte er am 15. August 2018.

Die Antragsgegnerin ermittelte durch Abgleich der Fingerabdrücke mit der EURODAC-Datenbank die Zuständigkeit Italiens gemäß der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (sog. Dublin-III-VO) und richtete ein Übernahmeersuchen nach der Dublin-III-VO an Italien, das mit Schreiben vom 24. August 2018 seine Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge gemäß Art. 18 Abs. 1 b Dublin-III-VO erklärte.

Mit Bescheid der Außenstelle des Bundesamtes in Berlin vom 4. Oktober 2018 lehnte die Antragsgegnerin daraufhin den Asylantrag als unzulässig ab. Ferner stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und ordnete die Abschiebung nach Italien an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Der Antragsteller hat am 16. Oktober 2018 gegen die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt und gegen den Bescheid Klage erhoben (2 K 2022/18 Ge). Seine Rechtsbehelfe hat er damit begründet, dass die Antragsgegnerin es verabsäumt habe, ihn vor dem an das an Italien gerichtete Übernahmeersuchen nach Art. 5 Dublin-III-VO anzuhören bzw. das danach erforderliche Gespräch mit ihm zu führen, um zu ermitteln, welche Gründe gegen eine Abschiebung nach Italien bzw. für einen Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO sprechen. Die Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO, von einem solchen Gespräch abzusehen, lägen nicht vor.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 4. Oktober 2018 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten des vorliegenden Eilverfahrens und des Hauptsacheverfahrens und den elektronischen Behördenvorgang verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat in der Sache Erfolg.

Auf der Grundlage der nach § 80 Abs. 5 VwGO zutreffenden Ermessensentscheidung des Gerichts, kann die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die nach § 75 AsylG sofort vollziehbare Abschiebungsanordnung im streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamtes nur dann angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (vgl. § 36 Abs. 4 AsylG). Solche ernstlichen Zweifel liegen hier vor.

Die von der Antragsgegnerin erlassene Abschiebungsanordnung nach §§ 34 a Abs. 1, 29 Abs. 1 Nr.1 AsylG ist formell rechtswidrig, da die Antragsgegnerin nach dem Akteninhalt den Antragsteller nach Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO nicht angehört bzw. das danach erforderliche persönliche Gespräch mit dem Antragsteller nicht geführt hat. Ein entsprechendes Protokoll oder eine Gesprächsnotiz befindet sich nicht in der Akte. Das dortige Schreiben des Bundesamtes - Außenstelle Berlin - vom 20. August 2018 an die Ausländerbehörde der Stadt Suhl spricht vielmehr dafür, dass mit dem Antragsteller vor Erlass des Bescheides überhaupt kein Kontakt bestand, da dort nach seiner aktuellen Adresse gefragt wurde, um ihm den Bescheid zustellen zu können. Ferner kann sich der Antragsteller auf die Verletzung des Art. 5 Abs. 1 Dublin III- VO als subjektives Recht aller Voraussicht nach berufen, da in einem solchen Gespräch regelmäßig die Voraussetzungen für vorrangige Zuständigkeitsgründe nach den Art. 8 ff. Dublin-III-VO als auch für eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 17 Dublin III- VO zu klären sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2017- 2 BvR 2013/16- zitiert nach Juris). Zudem ist die fehlende Anhörung nach § 46 VwVfG aller Voraussicht nach nicht heilbar, da Art. 5 Dublin-III- VO eine abschließende Regelung darstellen dürfte und somit von den Heilungsvorschriften des nationalen Rechts nicht erfasst wird (vgl. hierzu insgesamt: BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2017- 2 BvR 2013/16- zitiert nach Juris; VG Cottbus, Beschluss

vom 21. Oktober 2016 - VG 1 L 397/16. A; VG Augsburg, Beschluss vom 8. Juni 2018-Au 7 S 18. 30995 - jeweils zitiert nach juris). Die Antragsgegnerin durfte auch nicht gemäß Art. 5 Abs. 2 Dublin- III- VO von dem persönlichen Gespräch absehen, da der Antragsteller danach weder flüchtig ist, noch anderweitig Gelegenheit hatte, etwaige Gründe gegen seine Abschiebung nach Italien darzulegen. Mithin ist der Erfolg der Klage erheblich wahrscheinlicher als ein Unterliegen des Antragstellers, so dass das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylG).

Amelung